

# Übersicht über die kantonalen Primarschulorganisationen : Nachträge aus dem Jahr 1937

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **23/1937 (1937)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Übersicht über die kantonalen Primarschulorganisationen.

---

### Nachträge aus dem Jahr 1937.

**Kanton Bern:** Minimaleintrittsalter zurückgelegt vor dem 1. Januar, bezw. 1. April. Auf Verlangen der Eltern können Kinder in das neue Schuljahr aufgenommen werden, die vor dem 1. April sechs Jahre alt geworden sind. Schuljahrbeginn 1. Mai.

**Kanton Solothurn:** Die Praxis in den letzten Jahren ging allgemein dahin, Aufnahmegesuchen von Eltern, die ihre Kinder schon mit 6 Jahren und 4 Monaten in die Schule schicken wollten, wenn immer möglich nicht zu entsprechen.

**Kanton Aargau:** Gemäß Entwurf zum „Ergänzungsgesetz zum Schulgesetz vom 1. Juni 1865, vom 25. Mai 1937“ wird vorgesehen, das schulpflichtige Alter um 2 Monate früher zu legen.

**Kanton Genf:** Gemäß Arrêté des Staatsrates vom 9. April 1937 können Knaben und Mädchen, die das 15. Altersjahr zurückgelegt haben und sich ausweisen können über eine Anstellung oder den Antritt einer Lehrstelle schon vor Ostern, von der Schulpflicht befreit werden.

